

# PFERDEEINSTELLUNGSVERTRAG

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen

- 1) ....., im folgenden kurz "Verwahrer" genannt, einerseits und
- 2) ....., im folgenden kurz "Einsteller" genannt, andererseits

wie folgt:

## I.

Der Verwahrer stellt gemäß den nachstehenden Bedingungen das Pferd ".....", geb. am ....., Nationale ..... ein.

## II.

Gemäß der VO (EU) 2021/963 hat jeder Verwahrer als Equidenhalter die Pflicht, den Zugang, Abgang oder den Tod (Bewegungsmeldung) aller am Betrieb befindlichen Equiden (auch der Einstellpferde) innerhalb von 7 Tage an eine zentrale Datenbank (VIS) zu melden. Der Verwahrer ist berechtigt, alle hierfür erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten und die Bewegungsmeldung vorzunehmen.

Der Einsteller hat dem Verwahrer alle hierfür erforderlichen Informationen bekanntzugeben.

## III.

Der Verwahrer verpflichtet sich zum Einstellen des Pferdes eine Box im ungefähren Ausmaß von ..... im Stallgebäude zur Verfügung zu stellen.

Die notwendigen Ausbesserungs- und Reparaturarbeiten aufgrund der natürlichen Abnutzung werden vom Verwahrer vorgenommen. Verursacht ein Pferd darüber hinausgehende Schäden, hat der Einsteller die Kosten der Reparatur zu tragen.

## IV.

Der Verwahrer ist verpflichtet für die ordnungsgemäße Fütterung des Pferdes mit Heu, Grummet, Saffutter und ..... sowie für die Tränke, das Einstreuen mit Stroh und das Entmisten zu sorgen.

## V.

Bei einer Erkrankung des eingestellten Pferdes wird ein Tierarzt beigezogen und der Einsteller verständigt.

Bis auf Weiteres soll im Falle einer Erkrankung der Tierarzt ....., in dessen Verhinderungsfall der Tierarzt ....., verständigt werden.

Eine darüber hinausgehende Pflicht zur Pflege und Betreuung durch den Verwahrer besteht nicht.

Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Tierarzt, Impfung und Hufpflege hat der Einsteller selbst zu tragen.

## VI.

Auf Wunsch des Einstellers ist der Verwahrer verpflichtet, das Pferd während der Vegetationsperiode auf eingezäunten Koppeln weiden zu lassen und außerhalb der Vegetationsperiode für das Pferd eine eingezäunte Auslaufkoppel zur Verfügung zu stellen.

Der Einsteller hat die Einstellbox und die am Betrieb vorhandenen Koppeln besichtigt und es verpflichtet sich der Verwahrer, die Koppeln und die Box in diesem Zustand zu erhalten.

## VII.

Der Einsteller nimmt zur Kenntnis, dass die Koppeln auch fremden Pferden zur Verfügung stehen. Der Abschluss einer Tierhaftpflicht- und Tierlebensversicherung ist Sache des Einstellers. Die Bestätigung über den Abschluss solcher Versicherungen ist bei Abschluss des Einstellvertrages vorzulegen.

## VIII.

Der monatliche Pensionspreis beträgt € ..... inkl. MwSt. (in Worten: Euro .....). Die Vertragsparteien vereinbaren, diesen Betrag/diese Beträge wertzusichern, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlaubliche Index der Verbraucherpreise (2020 = 100) oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat der Vertragsunterfertigung verlaubliche Indexzahl. Schwankungen bis einschließlich 5 % werden nicht berücksichtigt, beträgt diese Änderung mehr als 5 %, so ist sie im vollen Ausmaß ab Feststellung zu berücksichtigen, wobei die erste, außerhalb dieses Spielraumes gelegene Indexzahl als Ausgangspunkt für die Neuberechnung des Forderungsbetrages, als auch für die Berechnung des neuen 5 %-igen Spielraumes zu dienen hat.

## IX.

Der Einstellvertrag beginnt am ..... und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsteile sind berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes zum Ende eines Monats aufzukündigen.

Wird das Pferd während eines laufenden Monats vom Einsteller weggebracht, bleibt davon die Pflicht zur Zahlung des gesamten monatlichen Pensionspreises unberührt.

Darüber hinaus ist der Verwahrer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, falls der Einsteller mit der Zahlung zweier oder mehrerer monatlicher Raten im Rückstand ist oder falls gegen den Einsteller ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Kosten abgewiesen wird.

#### **X.**

Der Verwahrer hat für Forderungen gegenüber dem Einsteller ein Zurückbehaltungsrecht am eingestellten Pferd und den sonst vom Einsteller eingebrachten Sachen. Ist der Einsteller mit drei monatlichen Einstellgebühren im Verzug, so ist der Verwahrer dazu berechtigt, das Pferd bzw. die zurückbehaltenen Sachen zu veräußern, aus dem Erlös seine offenen Forderungen zu decken und einen etwaigen überschießenden Betrag dem Einsteller auszufolgen.

Dieses Verwertungsrecht erlischt erst durch die vollständige Bezahlung der offenen Forderung des Verwahrers, nicht jedoch durch Teilzahlung.

Mit Eintritt des Verwertungsrechtes des Verwahrers ist der Verwahrer auch berechtigt, dem Einsteller das Reiten des eingestellten Pferdes zu untersagen bzw. ihm den Zugang zum eingestellten Pferd zu verwehren. Die laufende Verpflichtung des Einstellers zur Bezahlung der Einstellgebühren bleibt hiervon aber unberührt.

#### **XI.**

Mündliche Nebenabreden haben keine Wirkung, sondern bedürfen der Schriftlichkeit.

#### **XII.**

Besondere Vereinbarungen:

....., am .....

Der Einsteller:

Der Verwahrer: